

**Satzung des  
Steuerforum Trier e.V.**

Verein zur Förderung des Steuerrechts  
an der Universität Trier

**Gründungsversammlung  
Trier, den 13.12.2019**



# Satzung des Vereins Steuerforum Trier e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Steuerforum Trier“ und hat seinen Sitz in Trier.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, sowie der Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet des Steuerrechts und des öffentlichen Finanzrechts an der Universität Trier und der hieran interessierten Öffentlichkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Vorträgen, Seminaren, Tagungen etc.), die der Allgemeinheit zugänglich sind, sowie den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit der Universität fördert;
  - b) die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Zweck der steuerlichen Aus- und Fortbildung; insbesondere mit Blick auf Aufbau und Förderung eines Weiterbildungsstudiengangs auf dem Gebiet des Steuerrechts;
  - c) die Unterstützung der auf dem Gebiet des Steuerrechts tätigen Professuren des Fachbereichs V im Rahmen der Wissenschaft, der Lehre und der Forschung in finanzieller und ideeller Hinsicht, auch durch Einsammeln und Weiterleiten von Spenden, insbesondere durch die Übernahme von Reisekosten, Kosten für Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Seminare sowie durch die Finanzierung der personellen und sachlichen Ausstattung der Professuren;
  - d) die Anschaffung steuerrechtlicher Literatur für die Universitätsbibliothek;
  - e) die Förderung von Forschungs- und Weiterbildungsprojekten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (insbesondere des Finanz- und Steuerrechts);
  - f) Förderung des wissenschaftlichen Austauschs mit dem Ausland;
  - g) das Weiterleiten von Spenden an die Universitätsbibliothek oder andere gemeinnützige Körperschaften im Bereich des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Trier (insbesondere „Juristen Alumni Trier e.V.“);
  - h) die Förderung begabter Studierender, auch Studierender des Weiterbildungsstudiengangs nach lit. b);
  - i) die Förderung von steuerwissenschaftlichen Forschungsprojekten (Grundlagenforschung) und Publikationen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und Druckkostenzuschüssen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Juristen Alumni Trier e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist eine Übernahme des Vereinsvermögens durch diesen Verein nicht möglich, fällt es an die Universitätsbibliothek zur Anschaffung von Büchern auf dem Gebiet des Steuerrechts.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können neben natürlichen und juristischen Personen auch sonstige Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsesuch in Textform erworben. Der Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein;
- b) Ausschluss aus dem Verein;
- c) Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

### **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres in Textform erklärt werden.

### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder den Vereinszweck gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Vereinsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung, an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsanschrift, nicht entrichtet wurden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem bevorstehenden Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angaben von Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen angerufen werden, die eine endgültige Entscheidung trifft.

## **§ 8 Finanzierung des Vereins und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich primär über Spenden und jährliche Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:
  - a) Einfache Mitglieder: 50 Euro
  - b) Studenten und Referendare: 15 Euro
  - c) Fördermitglieder: 200 Euro
  - d) Förderpartner: 1500 Euro
- (3) Natürliche Personen können die Form der Mitgliedschaft frei wählen. Der ermäßigte Beitrag kann nur von Studierenden (auch Promotionsstudierende) sowie Referendarinnen und Referendaren gewählt werden. Er erhöht sich nach drei Jahren automatisch auf den Mindestsatz für einfache Mitglieder, falls kein aktueller Ausbildungsnachweis vorgelegt wird.
- (4) Juristische Personen und Personenvereinigungen können nur Fördermitglieder und Förderpartner werden.
- (5) Die Beiträge werden jeweils zum 1. März eines Jahres – erstmals 2020 – fällig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Mindestbeiträge sowie einen anderen Fälligkeitstermin festlegen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) die Kassenprüfer sowie
- d) der wissenschaftliche Beirat.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Ende der dritten, ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit ausscheidet, wird dessen Nachfolger durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Wahlperiode bestimmt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht kann nicht zum Vorstandsvorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht sind allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Von dem Verbot des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und setzt dessen Tagesordnung fest.
- (6) Der Vorstand hat einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (7) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit,

soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Inhabers der Professur für Öffentliches Recht, deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht, im Falle seiner Verhinderung die des Vorstandvorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden und wird vom Vorsitzenden durch Einladung in Textform, der eine Tagesordnung beigefügt sein muss, mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins während des Zeitraums der letzten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands;
  - b) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer;
  - c) die Wahl des Schriftführers;
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - e) die Satzungsänderung;
  - f) die Auflösung des Vereins und dessen Mittelverteilung.
- (4) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Satzungsänderung, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsvertretung oder -übertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen kann in das Protokoll von jedem Mitglied eingesehen werden.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, diese können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen den jährlichen Kassenbericht des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtsperiode Mitglieder und auch fachkundige Nichtmitglieder in den Wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden sowie dessen Vertreter. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- (4) Der Wissenschaftliche Beirat und der Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen. Die Leitung obliegt dem Beiratsvorsitzenden oder seinem Vertreter.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jeder vertretungsberechtigte Teil des Vorstands ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollte.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit formelle Satzungsänderungen vorzunehmen.

13.12.2019